

Planungsamt

15.10.2012

Christian Mörs

öffentliche Sitzung

Stadtentwicklungsausschuss

13.11.2012

Antrag der Mingas-Power GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Moers-Repelen

▪ **Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort**

Beschlussentwurf:

1. Die Stadt Kamp-Lintfort lehnt den vorliegenden Antrag der Mingas Power GmbH eindeutig ab und begründet dies wie folgt:

Die Stadt Kamp-Lintfort begrüßt den dezentralen Ausbau regenerativer Energieträger. Es ist jedoch vor allem unter dem Aspekt der durch (besonders exponierte) Windenergieanlagen hervorgerufenen optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt darauf zu achten, dass Windenergieanlagen an ausreichend bemessenen Standorten möglichst konzentriert gebündelt werden sollten. Solitäre Anlagen, die sich über mehrere unzusammenhängende Standorte in einer Region verteilen, können zu einer so genannten „verspargelten Landschaft“ führen und das Landschaftsbild mehr als nötig verunstalten. Eine wie von der Antragstellerin geplante, solitäre Anlage steht damit aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort der Strategie entgegen, in Konzentrationszonen (mehrere) Windenergieanlagen an einem Standort zu konzentrieren.

Die Auffassung der Stadt Kamp-Lintfort wird von der Stadt Moers geteilt. Die Stadt Moers hat eine Potenzialflächenanalyse möglicher Konzentrationszonen für Windenergieanlagen durchgeführt. In dieser wurden Standorte mit geringer Flächengröße ebenfalls ausgeschlossen. Der von

der Antragstellerin vorgesehene Standort wird darüber hinaus gar nicht als Potenzialfläche in der Studie erkannt.

Entgegen der hier genannten Kritikpunkte beabsichtigt die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb einer einzelnen Anlage auf einem exponierten und damit weit sichtbaren Standort. Aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort ist die Genehmigung des hier beantragten Vorhabens daher nicht akzeptabel.

2. Sollten die von der Stadt Kamp-Lintfort aufgeführten Belange, die gegen die Genehmigung des hier beantragten Vorhabens sprechen, aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht zu einer Ablehnung des Vorhabens führen, so sind weiterhin folgende Anforderungen der Stadt Kamp-Lintfort bei einer Genehmigung zu beachten:

- Die Stadt Kamp-Lintfort bittet die Genehmigungsbehörde darzulegen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form eine Beteiligung der Öffentlichkeit geplant ist.
- Es ist im Rahmen der Genehmigung und auch der Überprüfung im tatsächlichen Betrieb sicherzustellen, dass die prognostizierten Geräuschimmissionen eingehalten und keine Grenzwerte überschritten werden.
- Es ist im Rahmen der Genehmigung und auch der Überprüfung im tatsächlichen Betrieb sicherzustellen, dass die im Gutachten prognostizierten Schatten-Immissionen eingehalten und die angegebenen technischen Maßnahmen der Anlagenabschaltung - sofern erforderlich - umgesetzt werden.
- Im Rahmen der Genehmigung ist für alle innerhalb eines Radius von mindestens 3 x 240 m liegenden Wohngebäude und sonstigen empfindlichen Nutzungen zu prüfen, ob die geplante Windenergieanlage einen optischen Bedrängungseffekt auszulösen vermag. Derartige Effekte sind auszuschließen, da sie zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen führen können, die nach Art oder Ausmaß geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Prof. Dr. Landscheidt

Anlage(n):

Sachverhalt:

Die Mingas Power GmbH, (ein Gemeinschaftsunternehmen der Evonik Industries AG und RWE) beantragt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV) in Moers-Repelen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Wesel. Die Antragsunterlagen sind am 23.08.2012 bei der Stadt Kamp-Lintfort eingegangen. Die schriftliche Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort wird nach Fristverlängerung zum 14.11.2012 erbeten. Die Anlage soll im 1. Quartal 2013 in Betrieb gehen.



Der geplante Standort der Anlage befindet sich auf dem höchsten Punkt der Halde Pattberg im nördlichen Stadtgebiet von Moers, im Ortsteil Repelen (Gemarkung Repelen, Flur 57, Stück 679).

Bei der Anlage handelt es sich um eine Windenergieanlage des Typs Repower 3.2 M 114 mit einer Gesamtleistung von 3,2 MW. Die WEA erreicht bei einer Nabenhöhe von 123 m und einer Flügel­länge von 57 m eine Gesamthöhe von 180 m. Bedingt durch die Aufstellung auf der Bergehalde Pattberg ergibt sich eine zusätzliche Höhe von ca. 60 m über dem umgebenden Geländeniveau. Die Höhe der Anlage steigt somit auf über 240 m. Zum Vergleich: Der Schornstein des AEZ Asdonkshof hat eine Gesamthöhe von 200 m.

Das Standortgrundstück befindet sich im Eigentum des Regionalverbands Ruhr (RVR).

Rechtliche Einordnung

Bauplanungsrecht

Vorhaben zur Nutzung der Windenergie sind aus planungsrechtlicher Sicht im Außenbereich privilegiert, also generell zulässig; aber nur dann, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB). Darüber hinaus können auf Grundlage eines umfassenden Plankonzeptes im FNP oder in sachlichen Teilflächennutzungsplänen sog. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden (§ 5 Abs. 2b i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Die Darstellung einer solchen Konzentrationszone im FNP steht einer im Außenbereich beantragten Windenergieanlage außerhalb der Konzentrationszone als öffentlicher Belang entgegen, so dass dadurch die Möglichkeit der städtebaulichen Steuerung von Windkraftanlagen besteht. Beispielhaft erwähnt seien die zwei im FNP der Stadt Kamp-Lintfort ausgewiesenen Konzentrationszonen zwischen Eyller Straße und Rheurder Straße, welche der Errichtung einer WEA an einem anderen Standort im Stadtgebiet entgegenstehen.

Eine Ausweisung von Konzentrationszonen ist im derzeit gültigen FNP der Stadt Moers (Stand 2/2007) nicht vorhanden. Das Vorhaben ist daher planungsrechtlich allein nach § 35 BauGB zu beurteilen. Hinzu kommt, dass die Stadt Moers im Zuge der aktuellen Neuaufstellung des FNP im Oktober 2011 eine Potenzialflächenanalyse möglicher Konzentrationszonen im Stadtgebiet durchgeführt hat. In dieser wurde zwar ein möglicher Standort in der Nähe der Halde Pattberg erkannt, aufgrund der zugrunde gelegten Prämissen jedoch ausgeschlossen. Der Ausschluss ist damit begründet, dass Potenzialflächen, die wegen ihrer Flächengröße max. eine (1) WEA aufnehmen können, nicht weiter verfolgt wurden. Im Weiteren entspricht der in der Potenzialflächenanalyse festgestellte Standort nahe der Halde Pattberg nicht dem von Mingas beantragten Standort auf dem höchsten Punkt der Halde. Es ist daher davon auszugehen, dass die Stadt Moers andere Standorte als Konzentrationszonen im Zuge der anstehenden Neuaufstellung des FNP ausweisen wird. Im Vorentwurf des FNP sind bereits andere Konzentrationszonen dargestellt. Dies widerspräche dann als öffentlicher Belang dem von Mingas beantragten Standort auf der Halde Pattberg. Nach Rücksprache mit der Stadt Moers ist davon auszugehen, dass die Stadt Moers auf Grund der vorangegangenen Erläuterungen, zum vorliegenden Antrag der Mingas Power GmbH eine negative Stellungnahme gegenüber der Genehmigungsbehörde abgeben wird.

Immissionsschutzrecht

Ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 m richten sich die allgemeine Zulässigkeit und die Genehmigung von Windkraftanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Dabei handelt es sich um eine sog. gebundene Zulassungsentscheidung, wonach ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht, sobald sichergestellt ist, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 3 BImSchG). Entsprechend des § 10 BImSchG kommt der zuständigen Genehmigungsbehörde – in diesem Fall der Kreis Wesel – dabei eine begrenzte Konzentrationswirkung zu. Danach umfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch andere behördliche Entscheidungen, wie etwa einen Bauantrag nach Bauordnungsrecht oder die Prüfung der Zulässigkeit nach Bauplanungsrecht, welche die Genehmigungsbehörde zu koordinieren und mit einzubeziehen hat. Die Einflussnahme der öffentlichen Behörden, wie auch der Stadt Kamp-Lintfort, beschränkt sich somit auf die Abgabe von Stellungnahmen nach § 10

BImSchG, in denen auf vom Vorhaben berührte eigene Belange hingewiesen werden kann, die einer Genehmigung entgegenstehen. Können keine hinreichenden Gründe aufgeführt werden, die einer Genehmigung entgegenstehen, besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung.

Beschreibung des umgebenden Gebietes

Westlich des Vorhabenstandortes und der BAB 57, in einem Radius von 2500 m, sind folgende Gebiete im FNP der Stadt Kamp-Lintfort ausgewiesen:

- Wohnbaufläche (u. A. Altsiedlung, Pauensche Siedlung)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Grünflächen (u.a. Parkanlage, Dauerkleingärten)
- Gewerbliche Bauflächen (Tor Ost / Schürmannshofstraße)
- Wasserflächen (Rossenrayer See)
- Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen: Ein Großteil der Flächen wird im Zuge der Betriebsplanverfahren für das Rossenrayer Feld ausgekiest.
- Flächen für Versorgungsanlagen (Abfallentsorgung und Deponie Asdonkshof)
- Landschaftsschutzgebiete (Rossenrayer Feld, Am Landwehrgraben, Vinnbruchsgraben, Anrathskanal)

Teile des Gebietes sind zudem ausgewiesen als Flächen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Entsprechend des dem Antrag beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplans wird das Gebiet jedoch von verschiedenartigen, anthropogenen Elementen, wie den Auskiesungsflächen, der BAB 57 und dem AEZ Asdonkshof dominiert und mit einem geringen ästhetischen Eigenwert bewertet.

Weiterhin finden sich im oben genannten Radius die Baudenkmäler Gut Asdonk, Niepschen Hof und die ehem. Volksschule Rossenray.

Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf

Lärmimmissionen

Dem Antrag liegt eine Lärmimmissionsprognose bei. Der nächstgelegene und relevante Immissionsort auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort ist das im Schallgutachten mit einbezogene und solitär gelegene Baudenkmal Niepschen Hof in 489 m Entfernung. Die ermittelten Geräuschimmissionen liegen bei maximaler Anlagenleistung bei ca. 39 dB(A). Das nächstgelegene Wohngebiet in Kamp-Lintfort, gelegen zwischen Moerser Straße und der Auffahrt zur BAB 57, erreicht ca. 35 dB(A).

Den in der Prognose berücksichtigten Immissionsorten werden – bedingt durch ihre überwiegend solitäre Lage – dem üblichen Vorgehen entsprechend die Lärmrichtwerte für Kern- und Mischgebiete zugeordnet. Der Lärmrichtwert für Kern- und Mischgebiete in der Nacht liegt dabei nach TA Lärm bei 45 dB(A). Entsprechend der Prognose werden diese Werte an keinem der Immissionsorte in Kamp-Lintfort überschritten. Andere Wohngebiete, etwa auf Moerser Stadtgebiet, sind dem Gutachten nach ebenfalls nicht durch Lärmimmissionen betroffen.

Schattenwurf - Disco-Effekt

Dem Vorhabenantrag liegt ein Schattenwurfgutachten bei. Die Beeinträchtigung eines Standortes durch Schattenwurf unterliegt anders als Lärmimmissionen keinen gesetzlichen Richtwerten. Generell wird dem Gutachten nach aber eine Gesamtbeschattungszeit von über 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag als kritisch angesehen. Dies deckt sich mit Angaben im Windenergieerlass NRW. Das methodische Verfahren zur Einschätzung der Belastung eines Immissionsortes erfolgt im Gutachten in einem Worst-Case-Szenario, in dem die maximal mögliche Beschattungszeit unter Annahme entsprechender Bedingungen (ständiger Sonnenschein, ständiger Anlagenbetrieb etc.) ermittelt wird. Dadurch kann der räumliche Bereich abgegrenzt werden, der über 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag betroffen sein kann.

Der nächstgelegene und relevante Immissionsort auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort ist das im Gutachten mit einbezogene Baudenkmal Niepschen Hof. Die Worst-Case-Belastung liegt hier bei ca. 39 Stunden/Jahr bzw. 49 Minuten/Tag. Das nächstgelegene Wohngebiet in Kamp-Lintfort liegt dem Gutachten nach unterhalb der Werte für den Niepschen Hof, aber teilweise noch immer über den kritischen Richtwerten. Die Windanlagen sind dem Gutachten nach so programmierbar, dass sie zu entsprechenden Sonnenstandszeiten und Wetterbedingungen abgeschaltet werden können, um einen Schattenwurf zu verhindern. Die Zeiträume, in denen eine solche Abschaltung notwendig werden könnte, sind getrennt für jeden Immissionsort im Gutachten aufgeführt. Darüber hinaus treten laut Gutachten die einen Schattenwurf verursachenden astronomischen Voraussetzungen in der Realität deutlich seltener auf, als im Worst-Case-Szenario angenommen. Dies deckt sich ebenfalls mit Angaben im Windenergieerlass NRW.

Weitere relevante Standorte in Kamp-Lintfort liegen dem Gutachten entsprechend außerhalb des 30-Stunden-Bereichs.

Der vom Schattenwurf zu unterscheidende Disco-Effekt, also störende Lichtreflexionen auf den Rotorblättern, tritt dem Gutachten nach auf Grund matter Beschichtungen nicht auf. Dies deckt sich mit Angaben des Windenergieerlasses NRW.

Erdrückende Wirkung

Eine Unterschreitung der 2-fachen Anlagenhöhe als Abstand zwischen einer Windenergieanlage und einem Wohngebäude ist nach aktuellen Rechtsprechungen unzulässig, da es zu einer optischen Bedrängung durch die Anlage kommen kann. Die Unterschreitung der 3-fachen Anlagenhöhe bedarf zumindest einer besonders intensiven Einzelfallprüfung. Dabei ist beim optischen Bedrängungseffekt auch die Topographie mit in die Beurteilung einzubeziehen. Eine erhöhte Lage kann jedoch auch dazu führen, dass eine erdrückende Wirkung der WEA nicht vorliegt.

Die beantragte Anlage hat eine Gesamthöhe von 180 m, durch die exponierte Lage ergibt sich eine Höhe von ca. 240 m über dem umgebenden Geländeniveau. Der nächstgelegene Immissionsort in Kamp-Lintfort ist das Baudenkmal Niepschen Hof in 489 m Entfernung. Bezugnehmend auf eine Anlagenhöhe von 240 m liegt das Gebäude nur wenig weiter als die 2-fache Anlagenhöhe entfernt. Das nächstgelegene Wohngebiet liegt innerhalb des 3-fachen Höhenabstandes. Bezug nehmend auf eine Anlagenhöhe von nur 180 m liegt der Niepschen Hof innerhalb der 3-fachen Anlagenhöhe. Wohngebiete auf dem Stadtgebiet Moers indes liegen deutlich näher am Anlagenstandort.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Dem Vorhabenantrag liegt ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) bei. Methodisch werden im LBP nur die Gebiete in die Bewertung mit einbezogen, bei denen es sich nicht um Wälder und Siedlungsflächen handelt bzw. die nicht im Schattenschein dieser Flächen liegen. Es handelt sich dabei um eine pauschale Einstufung großflächiger, vor allem bewohnter Areale (z.B. Altsiedlung, Lintfort) als nicht belastete Gebiete. Mögliche zentral-periphere Blickachsen, auch aus Geschosshöhen, bleiben unberücksichtigt.

Dem LBP nach wird die Anlage durch die Anlagenhöhe von 180 m und die haldenbedingte exponierte Lage weithin sichtbar sein und das Landschaftsbild prägen. Die Eigenqualität des engeren und weiteren Landschaftsraumes als auch die zusätzliche Beeinträchtigung werden als „mäßig“ bzw. „geringfügig“ eingestuft. Dies wird vor allem mit der bestehenden anthropogenen Überformung der niederrheinischen Landschaft begründet. Es wird angemerkt, dass die methodisch pauschale Einstufung von nicht betroffenen Gebieten im LBP den möglichen optischen Auswirkungen der Anlagen, speziell durch die exponierte und erhöhte Lage, mitunter nicht gerecht werden. Es werden dadurch mögliche direkte und ggf. belastende Sichtbeziehungen von vornherein ausgeklammert.

Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort

Aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort ist die Genehmigung des hier beantragten Vorhabens nicht akzeptabel. Dies wird im Folgenden erläutert:

Die Stadt Kamp-Lintfort begrüßt den dezentralen Ausbau regenerativer Energieträger und unterstützt diesen auch durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort. Es ist jedoch vor allem unter dem Aspekt der durch (besonders exponierte) Windenergieanlagen hervorgerufenen optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt darauf zu achten, dass Windenergieanlagen an ausreichend bemessenen Standorten möglichst konzentriert gebündelt werden sollten. Solitäre Anlagen, die sich über mehrere unzusammenhängende Standorte in einer Region verteilen, können zu einer so genannten „verspargelten Landschaft“ führen und das Landschaftsbild mehr als nötig verunstalten. Die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage steht damit der Idee von Konzentrationszonen entgegen, deren Aufgabe darin besteht, (mehrere) Windenergieanlagen an einem Standort zu konzentrieren.

In diesem Zusammenhang sieht sich die Stadt Kamp-Lintfort dem wesentlichen Tatbestand gegenüber, dass sowohl im Stadtgebiet selbst als auch im direkten Umfeld mehrere potenzielle Standorte für Windenergieanlagen vorhanden sind bzw. bereits Anlagen realisiert wurden. Es bestehen zudem über den vorliegenden Antrag hinaus Anträge von Vorhabenträgern auf Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen, nicht zuletzt der Antrag der ENNI RMI Projektgesellschaft mbH für den Standort Kohlenhuck im Stadtgebiet Moers (DS 446). Demnach sollen auf der in direkter nördlicher Richtung zur Halde Pattberg gelegenen Halde Kohlenhuck 5 WEA gleicher Bauart errichtet und betrieben werden. Durch eine weitere Anlage auf der Halde Pattberg wäre die Kamp-Lintfort in östlicher Blickrichtung umgebende Landschaft in ihrem Bild intensiv geprägt. Die Aussicht würde von Windenergieanlagen dominiert. Die ohnehin vorhandenen potenziellen Standorte und Anlagen sollten demnach nicht auch noch durch die Vorhaben ergänzt werden, welche die Errichtung einer solitären Anlage beabsichtigen.

Es ist dahingehend weiter zu kritisieren, dass – anders als bei Beurteilungen zu Lärmbelastungen – bestehende optische Vorbelastungen nicht in die Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit einbezogen werden. Im Gegenteil werden landschaftliche Vorbelastungen, wie etwa das AEZ Asdonkshof, in einer sonst überwiegend ländlich geprägten Region als ein Aspekt angeführt, warum das aktuell beantragte Vorhaben lediglich geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben wird. Bereits bestehende oder beantragte Windenergieanlagen im unmittelbaren Umfeld werden ebenfalls nicht angemessen in die Beurteilung mit einbezogen. Einer möglichen „Verspargelung“ der Landschaft wird mit dieser Vorgehensweise nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die hier genannten Sichtweisen finden sich auch in der Potenzialflächenanalyse der Stadt Moers wieder. Die Stadt Moers hat in 2011 eine Analyse des Stadtgebietes vorgenommen, um potenzielle Standorte für Windenergieanlagen zu benennen und in die aktuelle Neuaufstellung des FNP als Konzentrationszonen zu übertragen. In dieser Studie wurden Standorte mit nur geringer Flächengröße ebenfalls grundlegend ausgeschlossen, da das Ziel verfolgt wird, potenzielle Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu bündeln. Der von Mingas Power GmbH beantragte Vorhabenstandort ist dort nicht als Potenzialfläche in der Studie erkannt. In einem Vorentwurf des neuen FNP der Stadt Moers sind bereits andere als der von Mingas beantragte Standort als Konzentrationszonen dargestellt. Auch wenn in aktueller Fassung des FNP der Stadt Moers keine Konzentrationszonen dargestellt sind und solche erst in der anstehenden Änderung des FNP dargestellt werden, so steht bereits allein die von der Stadt Moers durchgeführte und beschlossene Analyse potenzieller Standorte für Windenergieanlagen einer Genehmigung des hier beantragten Vorhabens als öffentlicher Belang entgegen. Eine Genehmigung des Vorhabens auf der Halde Pattberg zum jetzigen Zeitpunkt widerspricht damit der Intention des § 5 Abs. 2 b BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, welcher der jeweiligen Kommune die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftanlagen im Stadtgebiet im Zuge der kommunalen Planungshoheit zuspricht.

Aus den genannten Gründen vertritt die Stadt Kamp-Lintfort die Stellung, dass das beantragte Vorhaben der Mingas Power GmbH nicht akzeptabel ist. Diese Auffassung wird von der Stadt Moers geteilt. Nach Rücksprache mit der Stadt Moers ist davon auszugehen, dass die Stadt Moers zum vorliegenden Antrag in gleicher Argumentation negativ Stellung nehmen wird. Aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort ist damit in erster Linie die negative Stellungnahme der Stadt Moers einschlägig.

Sonstige Anforderungen der Stadt Kamp-Lintfort

Sollte der von der Stadt Kamp-Lintfort aufgeführte Belang, der gegen die Genehmigung des hier beantragten Vorhabens spricht, aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht zu einer Ablehnung des Vorhabens führen, so sind folgende Anforderungen der Stadt Kamp-Lintfort bei einer potenziellen Genehmigung zu beachten:

Lärm, Schattenwurf und erdrückende Wirkung

Es ist im Rahmen der Genehmigung und auch der Überprüfung im tatsächlichen Betrieb sicherzustellen, dass die prognostizierten Geräuschimmissionen eingehalten und keine Grenzwerte überschritten werden. Ebenso ist sicherzustellen, dass die im Gutachten prognostizierten Schattenimmissionen eingehalten und die angegebenen technischen Maßnahmen der Anlagenabschaltung -

sofern erforderlich - umgesetzt werden. Weiterhin ist für alle innerhalb eines Radius von mindestens 3 x 240 m liegenden Wohngebäude zu prüfen, ob die geplante Windenergieanlage einen optischen Bedrängungseffekt auszulösen vermag. Derartige Effekte sind auszuschließen, da sie zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen führen können, die nach Art oder Ausmaß geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadt Kamp-Lintfort ist es ein besonderes Anliegen, die ggf. betroffenen Bürgerinnen und Bürger und auch die interessierte Öffentlichkeit möglichst frühzeitig und umfassend über das Vorhaben zu informieren. Die Stadt geht ferner davon aus, dass bei einem solchen Vorhaben die formellen Beteiligungsschritte im Genehmigungsverfahren nach BImSchG nicht ausreichen. Die Stadt bittet die Genehmigungsbehörde daher darzulegen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form eine Beteiligung der Öffentlichkeit geplant ist.

Sonstiges

Im Weiteren Zusammenhang möchte die Stadt Kamp-Lintfort darauf verweisen, dass bereits in der Stellungnahme vom 05. Juli 2012 für das Vorhaben der ENNI RMI Projektgesellschaft mbH auf der Halde Kohlenhuck gefordert wurde, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kritischer zu betrachten als es in den Antragsunterlagen der Fall war. Es war der Stadt ein Anliegen, konkret er-messen zu können, ob und inwiefern das Landschaftsbild insbesondere aus Blickrichtung der Wohn- und Erholungsgebiete, von denen aus die neuen Anlagen zu sehen sein werden, beeinträchtigt sein wird. Es wurde daher gefordert, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, also den Sollzustand der Anlagen von unterschiedlichen Standorten aus perspektivisch als Fotomontage von der Antragstellerin visualisieren zu lassen. Auf diese Forderung hat die Stadt Kamp-Lintfort bisher keine Rückmeldung erhalten. Die Stadt Kamp-Lintfort unterstreicht daher ihre Forderungen gegenüber der ENNI RMI Windpark Kohlenhuck Projektgesellschaft mbH sowie der zuständigen Genehmigungsbehörde, den Sollzustand des Vorhabens zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen auf der Halde Kohlenhuck aus den in der damaligen Stellungnahme genannten Standorten von der Antragstellerin visualisieren zu lassen.

Die Verwaltung der Stadt Kamp-Lintfort empfiehlt, gleich dem Vorgehen beim Antrag der Mingas Power GmbH zur Bewilligung des Grubengas-Feldes West-Gas (DS 454), die vollständige Drucksache als Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort an die zuständige Genehmigungsbehörde zu übersenden. Dies verdeutlicht den Standpunkt der Stadt Kamp-Lintfort gegenüber dem vorliegenden Antrag sowie gegenüber dem Vorhaben auf der Halde Kohlenhuck.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Drucksache sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Prof. Dr. Landscheidt